

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 8 - 9

Greifswald, den 30. September 1990

1990

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalmeldungen	64
Nr. 1) Diakonengesetz	57	D. Freie Stellen	64
Nr. 2) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone	60	E. Weitere Hinweise	64
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	64	Nr. 3) Umweltschutz	64
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	64

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Diakonengesetz

Konsistorium Greifswald, den 4. 9. 1990
A 31610 - 5/90 I

Nachstehend veröffentlichen wir das Diakonengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen der DDR vom 22. September 1986. Dieses Gesetz wird spätestens zum 1. Januar 1991 für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche in Kraft gesetzt werden.

Harder
Konsistorialpräsident

Diakonengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. September 1986

§ 1

Auftrag und Dienst des Diakons

(1) Der Auftrag und Dienst des Diakons ist geprägt von

dem engen Zusammenhang der Verkündigung mit dem Tun helfender Liebe.

Der Diakon trägt in seinem Dienst eine besondere Verantwortung für die Wahrung des diakonischen Auftrags und die Entfaltung des diakonischen Handelns der Kirche. Er nimmt diakonische und pädagogische Aufgaben in der Kirche wahr. In der Ausbildung und in der Ausübung seines Dienstes wird der Diakon von der Bruderschaft getragen. Er ist nach der Aufnahme in die Bruderschaft an deren Ordnung gebunden.

(2) Der Diakon richtet seinen Dienst in Gemeinden, kirchlichen Werken und Einrichtungen aus. Entsprechend seiner Ausbildung nimmt er vorwiegend folgende Aufgaben wahr:

- Arbeit mit kranken, gefährdeten und behinderten Menschen
- fürsorgerische Arbeit
- Arbeit mit alten Menschen
- katechetische und sozialpädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(3) Bei weiterer Ausbildung und Qualifizierung kann der Diakon mit Zustimmung der Bruderschaft auch andere als für ihn unter Absatz 2 vorgesehene kirchliche Aufgaben übernehmen.

(4) Diakon im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in der Verantwortung eines Diakonenhauses ausgebildet worden ist, als Glied einer Bruderschaft zum Dienst eingeseget worden ist, zur Bruderschaft gehört, die unter Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Dienste ausübt und in einem Dienstverhältnis gemäß § 8, Abs. 1 oder § 9 steht. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Frauen, wenn es die jeweilige Brüderordnung mit Zustimmung der zuständigen Gliedkirche zuläßt.

§ 2

Ausbildung des Diakons

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zum Diakon sind:

- a) Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung
- c) eine mindestens einjährige Berufserfahrung.

In begründeten Ausnahmefällen kann für die Aufnahme in die Ausbildung von einzelnen der genannten Voraussetzungen abgesehen werden. In einem Aufnahmeverfahren wird festgestellt, ob der Bewerber für die Ausbildung zum Diakon geeignet erscheint. Näheres wird durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die Ausbildung umfaßt einen biblisch-theologischen Ausbildungsteil und eine Fachausbildung für ein bestimmtes Aufgabengebiet von insgesamt mindestens vier Jahren, die durch Prüfungen abgeschlossen werden, sowie einen Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr, der mit einer abschließenden Beurteilung über die Befähigung zum Dienst als Diakon endet.

(3) Die Ausbildung des Diakons erfolgt in einem Diakonenhaus, das von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen und der Gliedkirche, in deren Bereich es liegt, als Ausbildungsstätte anerkannt worden ist. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen und die zuständige Gliedkirche legen die Abstimmung mit dem Hauptausschuß des Diakonischen Werkes und dem Evangelischen Diakonenverband fest, welche Fachausbildung in dem jeweiligen Diakonenhaus durchgeführt wird und welche Ausbildungseinrichtungen für Teile der Diakonenausbildung in Anspruch genommen werden können.

(4) Für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes sind die Gliedkirchen in Abstimmung mit den Diakonenhäusern verantwortlich.

(5) Bewährte Mitarbeiter der Kirche und ihrer Diakonie können aufgrund einer entsprechenden Qualifizierung, die insbesondere eine biblisch-theologische Ausbildung im Sinne von Absatz 2 einschließen muß, die Befähigung zum Dienst als Diakon erwerben.

(6) Das Nähere über die Ausbildung, den Vorbereitungsdienst sowie über eine Qualifizierung gemäß Absatz 25 wird durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt. Diese wird von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in Abstimmung mit dem Hauptausschuß des Diakonischen Werkes und dem Evangelischen Diakonenverband für alle oder mehrere Gliedkirchen nach deren Stellungnahme beschlossen.

§ 3

Zugehörigkeit zur Bruderschaft

Über die Zugehörigkeit zur Bruderschaft wird von deren Leitung gemäß ihrer Ordnung aufgrund eines schriftlichen Antrages entschieden.

§ 4

Zuerkennung der Diensteignung

(1) Die Bruderschaft beantragt die Zuerkennung der Diensteignung als Diakon bei der Gliedkirche, in deren Bereich sie ihren Sitz hat (im folgenden: zuständige Gliedkirche). Der Antrag setzt voraus, daß der zukünftige Diakon die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen oder

die Befähigung nach § 2 Absatz 5 erworben hat und daß er in die Bruderschaft aufgenommen worden ist.

(2) Die Diensteignung kann zuerkannt werden, wenn der zukünftige Diakon

- a) die Kirchengliedschaft einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR besitzt,
- b) die Bereitschaft zum Auftrag und Dienst des Diakons erkennen läßt und hinsichtlich seiner Lebensführung keine Bedenken bestehen,
- c) die Bereitschaft erklärt, sich zum Dienst des Diakons einsegnen zu lassen, und
- d) den Nachweis erbringt, daß er gesundheitlich den Anforderungen des Dienstes gewachsen ist.

(3) Über die Zuerkennung der Diensteignung ist von der zuständigen Gliedkirche eine Urkunde auszustellen, in der auch die Zugehörigkeit zur Bruderschaft und der der Fachausbildung entsprechende Einsatzbereich festzustellen sind.

(4) Die in der Gliedkirche erworbene Diensteignung gilt in allen Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR. Die zuständige Gliedkirche unterstützt die Bruderschaft bei dem Bemühen um eine Anstellung. Ein Rechtsanspruch auf Anstellung wird durch die Zuerkennung der Diensteignung jedoch nicht begründet.

(5) Erwirbt der Diakon durch erfolgreichen Abschluß einer weiteren Ausbildung die Befähigung für ein anderes als das bisherige Aufgabengebiet, so ist darüber ein Nachtrag zur Urkunde über die Diensteignung durch die zuständige Gliedkirche auszufertigen und dem Diakon auszuhändigen.

§ 5

Einsegnung und Sendung

(1) Der zukünftige Diakon wird durch einen Beauftragten der zuständigen Gliedkirche in einem öffentlichen Gottesdienst zum Dienst als Diakon eingeseignet und mit ihm beauftragt. Die Einsegnung setzt die Aufnahme in die Bruderschaft und die Zuerkennung der Diensteignung voraus. Mit der Einsegnung verpflichtet sich der Diakon zum Dienst für das ganze Leben. Über die Einsegnung ist von der zuständigen Gliedkirche eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Urkunde über die Diensteignung auszuhändigen.

(2) Der Diakon erklärt sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft und seiner Einsegnung bereit, sich durch die Bruderschaft in seinen Dienst senden zu lassen. Einen Stellenwechsel nimmt er nur im Einvernehmen mit seiner Bruderschaft vor. Das Nähere regelt die jeweilige Bruderordnung.

§ 6

Verlust der Diensteignung

(1) Die Diensteignung als Diakon geht verloren, wenn der Diakon

- a) seinen Austritt aus der Bruderschaft erklärt,
- b) nach Maßgabe der Bruderordnung aus der Bruderschaft ausgeschlossen oder sein Ausscheiden festgestellt wird,
- c) die Voraussetzung gemäß § 4 Absatz 2a nicht erfüllt.

Die Bruderschaft ist verpflichtet, den Austritt, den Ausschluß oder das Ausscheiden des Diakons der zuständigen Gliedkirche mitzuteilen.

(2) Äußert die Gliedkirche gegenüber der Bruderschaft Bedenken, ob die Voraussetzung gemäß § 4 Absatz 2a noch gegeben ist, so ist die Bruderschaft gehalten zu prüfen, ob eine Entscheidung gemäß Absatz 1b herbeigeführt werden muß.

(3) Über den Verlust der Dienststeignung ist der Diakon schriftlich zu unterrichten. Er ist verpflichtet, die Urkunde über die Zuerkennung der Dienststeignung der zuständigen Gliedkirche zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, so ist die Urkunde für ungültig zu erklären.

(4) Die zuständige Gliedkirche ist verpflichtet, die Gliedkirche, in der der ehemalige Diakon Dienst tut, über den Verlust der Dienststeignung zu informieren. Diese hat darauf zu prüfen, ob der ehemalige Diakon zur weiteren Ausübung eines Dienstes in der Kirche geeignet ist oder der Dienst gemäß den geltenden Bestimmungen zu beenden ist. Für den Fall, daß er einen Dienst weiterhin ausüben kann, ist das Dienstverhältnis zu ändern.

§ 7

Wiederzuerkennung der Dienststeignung

Wird ein ehemaliger Diakon, der die Dienststeignung gemäß § 6 verloren hat, wieder in eine Bruderschaft aufgenommen, so kann auf Antrag der Bruderschaft die Dienststeignung von der zuständigen Gliedkirche wieder zuerkannt werden. Dem Diakon wird erneut eine Urkunde über die Dienststeignung ausgehändigt.

§ 8

Dienstverhältnis des Diakons

(1) Die Anstellung des Diakons erfolgt auf der Grundlage eines mit ihm zu begründenden Arbeitsrechtsverhältnisses. Voraussetzung dafür ist, daß der Anzustellende die Dienststeignung gemäß § 4 besitzt. Geht diese verloren, so treten für das Arbeitsrechtsverhältnis die in § 6 Absatz 4 genannten Folgen ein. Für die Anstellung, insbesondere auch die Vergütung, die Versorgung sowie die Dauer seines Erholungsurlaubes sind die für die jeweils anstellende Dienststelle geltenden kirchlichen Vorschriften maßgebend.

(2) Der Diakon wird in einem Gottesdienst unter Beteiligung seiner Bruderschaft in den Dienst eingeführt.

(3) Die Errichtung von Diakonenstellen bzw. die Besetzung von Stellen mit Diakonen wird von den Gliedkirchen geregelt.

(4) Dem Diakon wird ein bestimmter Aufgabenbereich übertragen, für den er im Rahmen der jeweiligen Dienstgemeinschaft verantwortlich ist. Einzelheiten sollen in einer Dienstanweisung festgelegt werden. Den in seinem Dienst eingeschlossenen Verkündigungsauftrag nimmt der Diakon im Rahmen seines Aufgabenbereiches eigenverantwortlich wahr. Diese besondere Verantwortung ist Bestandteil seines Arbeitsrechtsverhältnisses. Der Diakon steht in seinem Dienst unter dem Schutz der Kirche.

(5) Unbeschadet seiner Dienstpflichten ist der Diakon an die Bestimmungen der Bruderordnung seiner Bruderschaft gebunden. Er ist verpflichtet, die Gemeinschaft der Diakone zu halten und zu pflegen und sich an Diakonenkonventen und Brüdertagen regelmäßig zu beteiligen. Hierzu ist dem Diakon bezahlte Freistellung bis zur Höchstdauer von 5 Arbeitstagen im Jahr zu gewähren.

(6) Der Diakon ist verpflichtet, sich in seinem Fachgebiet ständig weiterzubilden. Er kann durch die anstellende Dienststelle zu Weiterbildungsveranstaltungen abgeordnet oder mit Zustimmung der anstellenden Dienst-

stelle von seiner Bruderschaft dazu einberufen werden.

(7) Über alle Angelegenheiten, die dem Diakon in Ausübung seines Dienstes bekanntgeworden sind und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, hat er Verschwiegenheit zu wahren, auch über das Bestehen des Arbeitsrechtsverhältnisses hinaus.

(8) Die Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Diakon bedarf der vorherigen Zustimmung der Bruderschaft. Vor Änderungen des Arbeitsrechtsverhältnisses ist die Bruderschaft anzuhören.

§ 9

Dienstverhältnis auf Lebenszeit

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß im allgemeinen und im Einzelfall der Diakon im Einvernehmen mit seiner Bruderschaft in ein Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit berufen wird. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Dienststeignung gemäß § 4. Das Nähere über das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch gliedkirchliches Recht geregelt. Die §§ 1 - 5 und § 8 Absätze 3 - 7 gelten entsprechend.

§ 10

Übergang in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit mit Ordination

(1) Der Übergang des Diakons in ein besonderes Dienstverhältnis auf Lebenszeit, für das die Ordination vorgesehen ist, erfolgt nach den entsprechenden dienstrechtlichen Bestimmungen. Er bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Bruderschaft.

(2) Die weitere Zugehörigkeit zur Bruderschaft regelt sich nach der jeweiligen Bruderordnung.

Die Geltung der besonderen dienstrechtlichen Bestimmungen für den Ordinierten bleibt dabei unberührt.

§ 11

Schlußbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Diakone gemäß § 1 Absatz 4 im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.

(2) Die nachfolgend genannten Diakonen-Bruderschaften mit ihren Ausbildungsstätten gelten als anerkannt im Sinne von § 2 Absatz 3:

Die Bruderschaft der Stephanus-Stiftung
Der Kirchlich-Diakonische Lehrgang Berlin
Die Bruderschaft des Johannes-Falk-Hauses
in Eisenach

Das Johannes-Falk-Haus in Eisenach
Die Bruderschaft Nazareth-Lobetäl in Lobetal,
Hoffnungsthaler Anstalten

Die Bruderschaft des Evangelisch-Lutherischen
Diakonenhauses zu Moritzburg

Das Evangelisch-Lutherische Diakonenhaus
in Moritzburg

Die Bruderschaft auf dem Lindenhof zu Neinstedt
Das Brüderhaus auf dem Lindenhof zu Neinstedt
Die Bruderschaft Martinshof (Rothenburg-Kraschnitz)
Das Brüderhaus Martinshof zu Rothenburg
Die Züllichower-Züssower Bruderschaft
Das Brüderhaus der Züssower Diakonienanstalten in
Züssow

(3) Die Bruderordnungen der genannten Bruderschaften bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gliedkirche.

(4) Dieses Kirchengesetz wird durch die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen für den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und seine Gliedkirchen in Kraft gesetzt, sobald alle Gliedkirchen die Inkraftsetzung beantragt haben.

(5) Die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen die Gliedkirchen.

Erfurt, den 22. September 1986

Der Präses
der Synode des Bundes
der Ev. Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
gez. Dr. Gaebler

Nr. 2) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone

Konsistorium

A 31610 - 5/90 I

Greifswald, den 4. 9. 1990

Nachstehend abgedruckte Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 durch die Zustimmung des Kollegiums des Konsistoriums für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche in Kraft.

Harder
Konsistorialpräsident

Aufgrund von § 2 Absatz 6 des Diakonengesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. September 1986 beschließt die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen nach Abstimmung mit dem Hauptausschuß des Diakonischen Werkes und dem Evangelischen Diakonenverband die folgende

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone

I. Ausbildung

1. Ziel der Ausbildung

1.1. Das Ziel der Ausbildung der Diakone ist es, Menschen für den vom Diakonengesetz (§ 1) vorgesehe-

nen Auftrag und Dienst durch die Ausbildungseinrichtungen der Bruderschaften in den Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vorzubereiten.

1.2. Die Ausbildung hat im einzelnen die Aufgabe, mit der Tätigkeit des Diakons bekanntzumachen, deren biblisch-theologische und fachspezifische Voraussetzungen zu klären und zu vermitteln, in ihren Vollzug einzuüben und die zukünftigen Diakone für eine missionarische, diakonische und brüderschaftliche Einstellung zu gewinnen und sie zu einem Zusammenwirken mit anderen Mitarbeitern in Gemeinden, kirchlichen Werken und Einrichtungen zu befähigen.

2. Ausbildungsstätten und Ausbildungsbereiche

2.1. Die Ausbildung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 des Diakonengesetzes an anerkannten Ausbildungsstätten (vgl. Diakonengesetz § 11 Abs. 2).

2.2. Für die Fachausbildung bestehen folgende Ausbildungsrichtungen:

- a) Diakon für Heilerziehungspflege
(Brüderhaus Lindenhof / Seminar für Heilerziehungspflege der Neinstedter Anstalten)
- b) Diakon für Altenpflege und Krankenfürsorge in Gemeinde und Heim
(Brüderhaus der Züssower Diakonie-Anstalten)
- c) Diakon für Arbeit mit behinderten und gefährdeten Kindern und Jugendlichen und deren Familien
(Kirchlich-Diakonischer Lehrgang Berlin-Weißensee)
- d) Diakon für kirchliche Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
(Johannes-Falk-Haus, Eisenach
Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg)

2.3. Die Änderung einer Fachausbildung oder die Einrichtung einer neuen Fachausbildung regelt sich nach § 2 Abs. 3 des Diakonengesetzes.

2.4. Für die Fachausbildung können die Diakonenschüler in die Ausbildungsstätte einer anderen Bruderschaft oder in eine andere Ausbildungseinrichtung delegiert werden, sofern diese dazu eine generelle Bereitschaft erklärt hat oder die Bereitschaft im Einzelfall erklärt wird. Das delegierende Brüderhaus und die Ausbildungseinrichtung schließen dazu einen Vertrag, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt werden.

2.5. In besonderen Fällen können zukünftige Diakone in folgende Fachausbildungen delegiert werden:

- a) Fachschulausbildung für Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege in den dafür zuständigen Ausbildungseinrichtungen
- b) Fachausbildung Fürsorgerischer Gemeindediakonie und Sozialarbeit in Potsdam
- c) Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker in den Kirchenmusikschulen
- d) Ausbildung für kirchliche Verwaltung mit dem Ziel der Prüfung der Stufe II in den dafür bestimmten Kursen

3. Zulassung zur Ausbildung

- 3.1. Zur Diakonenausbildung kann in einem Aufnahmeverfahren zugelassen werden,
- a) wer einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR angehört,
 - b) wer nicht älter als 26 Jahre ist, die Schulausbildung der 10. Klasse sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und eine mindestens einjährige Berufserfahrung nachweisen kann,
 - c) wer bereit ist, als Glied einer Bruderschaft in den Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder einer diakonischen Einrichtung der Kirche zu treten und die für die Aufgaben eines Diakons notwendige intellektuelle, kommunikative, pädagogische und berufspraktische Eignung erkennen läßt,
 - d) wer zum gemeinsamen Leben und Lernen im Brüderhaus bereit ist.
- 3.2. In begründeten Ausnahmefällen kann von einzelnen der in Ziffer 3.1. a) und b) genannten Voraussetzungen abgesehen werden.
- 3.3. Der Bewerber hat mit seiner Bewerbung folgende Unterlagen einzureichen:
- a) einen handgeschriebenen Lebenslauf mit einer Darlegung der Gründe für die Berufswahl,
 - b) eine beglaubigte Abschrift der Tauf- und der Konfirmationsurkunde,
 - c) ein pfarramtliches Zeugnis,
 - d) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses, des Facharbeiterzeugnisses und der Beurteilung über die Berufstätigkeit,
 - e) eine persönliche Gesundheitserklärung, ein ärztliches Gesundheitszeugnis und ein logopädisches bzw. phoniatrisches Gutachten.
- 3.4. Über die Eignung und Zulassung entscheidet die Leitung des jeweiligen Brüderhauses. Die Zulassung bedarf der Zustimmung der für den Bewerber zuständigen Gliedkirche. Ist die Eignung nicht ausgesprochen worden, kann sich der Bewerber an der gleichen oder einer anderen Ausbildungsstätte für Diakone erst zum nächsten Ausbildungsbeginn bewerben.
- 3.5. Im übrigen orientiert sich das Aufnahmeverfahren an der Rahmenordnung für das Aufnahmeverfahren an kirchlichen Ausbildungsstätten vom 11./12. November 1988.

4. Dauer und Verlauf der Ausbildung

- 4.1. Die Ausbildung umfaßt einen biblisch-theologischen Ausbildungsteil und eine Fachausbildung für ein bestimmtes Aufgabengebiet von insgesamt mindestens vier Jahren sowie einen Vorbereitungsdienst von einem Jahr.
- 4.2. Die Ausbildung kann in einer Abfolge von Grund- und Spezialausbildung oder integriert durchgeführt werden. Die biblisch-theologische Ausbildung wird während der gesamten Ausbildungsdauer weitergeführt.
- 4.3. Im Rahmen der Ausbildung werden in Gemeinden und in diakonischen Einrichtungen Praktika durchgeführt, die auf die biblisch-theologische

Ausbildung wie auch auf die Fachausbildung bezogen sind.

- 4.4. Spätestens nach zwei Ausbildungsjahren wird von der Leitung des jeweiligen Brüderhauses aufgrund von Leistung und Verhalten des Diakonenschülers festgestellt, ob er die Ausbildung fortsetzen darf. Wird dem Diakonenschüler mitgeteilt, daß er die Ausbildung nicht fortsetzen darf, so bedarf dieses einer schriftlichen Begründung. Der Diakonenschüler kann bei der für das Brüderhaus zuständigen Gliedkirche Beschwerde einlegen.

5. Lehrgebiete

- 5.1. Zur biblisch-theologischen Ausbildung gehören folgende Lehrgebiete:
- Bibelkunde und Auslegung biblischer Texte
 - Kirchengeschichte und Kirchenkunde
 - Glaubenslehre und Fragen der Ethik
 - Gemeindeaufbau und missionarischer Dienst
 - Verkündigung
 - Seelsorge
 - Diakonie
- 5.2. Zu jeder Diakonenausbildung gehören humanwissenschaftliche Lehrgebiete wie Psychologie, Pädagogik und Soziologie sowie Lehrgebiete der allgemeinen Bildung wie Literatur, Kunst, Musik und politische Bildung.
- 5.3. Zur Fachausbildung gehören die Lehrgebiete, die für die jeweilige Ausbildungsrichtung gemäß Ziffer 2.2. und 2.5. spezifisch sind. Die Spezifizierung erfolgt im Zusammenhang mit der Festlegung der Art der Fachausbildung gemäß Diakonengesetz § 2 Abs. 3. Im Rahmen der Festlegung der Art der Fachausbildung wird die Berücksichtigung der Lehrgebiete der aktuellen Entwicklung entsprechend fortgeschrieben.

6. Lehrverfahren

- 6.1. Die berufstheoretische Ausbildung vollzieht sich entsprechend den Anforderungen der Lehrgebiete in Gruppenunterricht, Seminaren, Vorlesungen und Einzelunterricht.
- 6.2. Die berufspraktische Ausbildung vollzieht sich im Rahmen von Praktika in Gemeinden und diakonischen Einrichtungen, durch Hospitationen und durch Erfüllung von Praxisaufgaben. Die Diakonenschüler werden auf das Praktikum vorbereitet und während des Praktikums durch Mentoren angeleitet und begleitet. Das Praktikum wird mit den Diakonenschülern von den Mentoren und den Dozenten der Ausbildungsstätte ausgewertet. Die Einweisung in das Praktikum erfolgt durch das Brüderhaus mit Zustimmung der zuständigen Gliedkirche und in Übereinstimmung mit der Praktikumeinrichtung.
- 6.3. Die Einübung in das gemeinsame Leben im Brüderhaus erfolgt durch die aktive Mitgestaltung der geistlich geprägten Lebensformen der jeweiligen Haus- und Lerngemeinschaft und durch die Beteiligung an Aufgaben und Diensten, die in der Ausbildungsstätte wahrzunehmen sind.

II. Prüfung

7. Ziel der Prüfung

- 7.1. Die Prüfung soll erweisen, ob der Diakonenschüler hinsichtlich seiner Kenntnisse, Fähigkeiten, praktischen Fertigkeiten und Einsichten das Ziel der Ausbildung erreicht hat und zum Dienst eines Diakons für den durch die Fachausbildung bestimmten Dienstbereich befähigt ist.
- 7.2. Der Nachweis der Befähigung in den unter Ziffer 5 benannten Lehrgebieten erfolgt
- durch den Entwurf einer Andacht oder einer anderen Verkündigungsaufgabe einschließlich der dazugehörenden biblisch-theologischen Begründung,
 - durch eine Praxisaufgabe mit schriftlicher Vorbereitung,
 - durch eine schriftliche Hausarbeit zu einem Thema der Fachausbildung,
 - durch Klausuren,
 - durch Prüfungsgespräche zu den Lehrgebieten der biblisch-theologischen Ausbildung und der Fachausbildung.
- 7.3. Wird die Prüfung nicht an einer von den Brüdern getragenen Ausbildungsstätte abgenommen, erfolgt der Nachweis der Befähigung nach der Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte, zu der der Diakonenschüler delegiert wurde.

8. Prüfungskommission

- 8.1. Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des Brüdernhauses von der dafür zuständigen Gliedkirche berufen. Ihr gehören an:
- der Leiter der Ausbildungsstätte, der Ausbildungsleiter, der Hausvater und Dozenten des Brüdernhauses,
 - ein Beauftragter der für das Brüdernhaus zuständigen Gliedkirche,
 - ein Beauftragter des Diakonischen Werkes oder des Sekretariats des Bundes entsprechend der ihnen zugeordneten Fachausbildungen,
 - ein Vertreter des Evangelischen Diakonikerbundes,
 - der Brüdernälteste oder ein anderer Vertreter der für die Ausbildungsstätte zuständigen Brüderschaft.
- 8.2. Wird die Prüfung nicht an einer von den Brüdern getragenen Ausbildungsstätte abgenommen, regelt sich die Zusammensetzung und der Vorsitz in der Prüfungskommission nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte, zu der der Diakonenschüler delegiert wurde. Ein Vertreter der für den Diakonenschüler zuständigen Brüderschaft erhält das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- 8.3. Ein Vertreter der Gliedkirche, der der Diakonenschüler angehört und gegebenenfalls ein Vertreter des Brüdernhauses, durch das er delegiert wurde,

sind als Gäste zu der Prüfung einzuladen.

- 8.4. Die für die Ausbildungsstätte zuständige Gliedkirche bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Leiter der Ausbildungsstätte ist in der Regel der stellvertretende Vorsitzende der Prüfungskommission.
- 8.5. Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung liegt bei dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- 8.6. An den Prüfungsgesprächen sind jeweils mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission beteiligt.
- 8.7. An der Beschlussfassung über das Gesamtergebnis nehmen alle an der jeweiligen Prüfung beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Prüfungszeitpunkt und Zulassung zur Prüfung

- 9.1. Die Prüfung findet in der Regel am Ende des letzten Ausbildungsjahres statt. Einzelne Lehrgebiete können schon am Ende des zweiten und dritten Ausbildungsjahres geprüft werden.
- 9.2. Die Zulassung zur Prüfung geschieht spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung auf Vorschlag der Leitung des Brüdernhauses durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind zu berücksichtigen:
- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung in den verschiedenen Lehrgebieten,
 - die Auswertung und Einschätzung der Praktika,
 - die Beurteilung der Persönlichkeit im Blick auf eine hauptamtliche Tätigkeit in der Kirche und ihrer Diakonie.

10. Bewertung der Prüfung

- 10.1. Für die Einzelleistungen wird folgende Bewertung festgelegt:
- | | |
|--------------|-----|
| sehr gut | (1) |
| gut | (2) |
| befriedigend | (3) |
| genügend | (4) |
| ungenügend | (5) |
- 10.2. Als Gesamtergebnis der Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfung bestanden worden ist. Außerdem ist eine Gesamtbeurteilung zu geben, bei der auch Einschätzungen gemäß Ziffer 9.2. a) - c) Berücksichtigung finden können.
- 10.3. Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so entscheidet die Prüfungskommission über Art und Umfang der Wiederholungsprüfung.
- 10.4. Über die erfolgreich bestandene Gesamtprüfung erhält der Diakonenschüler ein Zeugnis, in dem enthalten sind:
- die Einzelnoten,
 - die Gesamtbeurteilung.

- c) die Feststellung, daß die Prüfung bestanden worden ist.

11. Weitere Bestimmungen

- 11.1. Im Rahmen dieser Ordnung können die Gliedkirchen für die Ausbildungsstätten, für die sie zuständig sind, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Prüfung erlassen.
- 11.2. Für jede Ausbildungsstätte kann die für sie zuständige Gliedkirche im Rahmen dieser Ordnung eine eigene Prüfungsordnung erlassen.

III. Vorbereitungsdienst

12. Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

- 12.1. Der zukünftige Diakon wird nach Abschluß der Prüfung von der für ihn zuständigen Gliedkirche in Abstimmung mit seiner Bruderschaft zu einem Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr abgeordnet.
- 12.2. Wo ein berufspraktisches Jahr nach der für die Fachausbildung geltenden Ordnung vorgeschrieben ist, gilt dieses als Vorbereitungsdienst. Die Durchführung dieses Jahres liegt im Einvernehmen mit der zuständigen Gliedkirche bei der Bruderschaft oder bei dem Diakonischen Werk.
- 12.3. Im Vorbereitungsdienst hat der zukünftige Diakon den eigenen Dienst zu reflektieren und seine fachlichen Kenntnisse zu erweitern.
- 12.4. Im Vorbereitungsdienst wird der zukünftige Diakon von einem Mentor begleitet. Er nimmt während des Vorbereitungsdienstes an Weiterbildungskursen teil, die insgesamt mindestens vier Wochen dauern.

13. Abschluß des Vorbereitungsdienstes

- 13.1. Der Vorbereitungsdienst endet mit einem Kolloquium, durch das die abschließende Beurteilung über die Diensteignung des zukünftigen Diakons gewonnen werden soll. Dafür ist die zuständige Gliedkirche unter Beteiligung der Bruderschaft verantwortlich.
- 13.2. Für das Kolloquium sind ein Arbeitsbericht des zukünftigen Diakons über seinen Vorbereitungsdienst und ein Votum seines Mentors einzureichen.
- 13.3. Die zuständige Gliedkirche kann auch ein anderes Verfahren für die abschließende Beurteilung vorsehen.
- 13.4. Die für die Bruderschaft zuständige Gliedkirche entscheidet auf Antrag der Bruderschaft aufgrund des Ergebnisses des Kolloquiums bzw. eines anderen Verfahrens, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Diensteignung gegeben sind, ob der Vorbereitungsdienst gegebenenfalls verlängert oder ob das Ausbildungsverhältnis gelöst werden soll.

IV. Qualifizierung zum Dienst als Diakon

14. Voraussetzungen zur Qualifizierung

- 14.1. Gemäß § 2 Abs. 5 des Diakonengesetzes können sich bewährte Mitarbeiter der Kirche und ihrer Diakonie um eine Qualifizierung zum Diakon bewerben.
- 14.2. Die Bewerber müssen eine kirchliche, eine diakonische oder eine andere Ausbildung abgeschlossen haben, die geeignet ist, der Fachausbildung zu entsprechen.
- 14.3. Die Bewerbung ist an die Bruderschaft zu richten, der der Bewerber künftig angehören möchte. Dafür sind ein Zeugnis über die Ausbildung nach Ziffer 14.2., eine Beurteilung der Dienststelle des Bewerbers sowie die in Ziffer 3.3. genannten Unterlagen einzureichen. Die Bruderschaft hat außerdem eine Stellungnahme der für den bisherigen Dienst des Bewerbers zuständigen Gliedkirche einzuholen.
- 14.4. Für die Aufnahme in die Qualifizierung gelten die Bestimmungen von Ziffer 3.4. entsprechend.
- 14.5. An der Aufnahmeentscheidung ist ein Vertreter der für den Qualifizierungskurs zuständigen Gliedkirche zu beteiligen.
- 14.6. Die Aufnahme in die Qualifizierung kann nur erfolgen, wenn die Dienststelle des Bewerbers zugestimmt hat.

15. Verlauf und Abschluß der Qualifizierung

- 15.1. Die Qualifizierung erfolgt berufsbegleitend in Kursteilen mit einer Gesamtdauer von mindestens 12 Wochen innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren. Zu der Qualifizierung gehören Selbststudium und die Erfüllung von Praxisaufgaben.
- 15.2. Die Inhalte der Qualifizierung sind orientiert an den in Ziffer 5.1. genannten Lehrgebieten der biblisch-theologischen Ausbildung und der in Ziffer 6.3. beschriebenen Einübung in das gemeinsame Leben.
- 15.3. In die Qualifizierung sollen die Kenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmer einbezogen und mit dem Dienstauftrag des zukünftigen Diakons in Verbindung gebracht werden.
- 15.4. Die Qualifizierung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die sich auf die unter Ziffer 5.1. benannten Lehrgebiete bezieht.
- 15.5. Zur Prüfung gehören:
- a) der Entwurf einer Andacht oder einer anderen Verkündigungsaufgabe einschließlich der dazugehörigen biblisch-theologischen Begründung,
 - b) eine Praxisaufgabe mit schriftlicher Vorbereitung,
 - c) ein Gespräch über Seelsorgeaufgaben,
 - d) ein Kolloquium, in dem alle Lehrgebiete angesprochen werden sollen.
- 15.6. Für die Zulassung zur Prüfung legt der Leiter des Qualifizierungskurses eine Gesamteinschätzung des Teilnehmers nach den in Ziffer 9.2. genannten

Gesichtspunkten vor.

- 15.7. Die Prüfungskommission gemäß Ziffer 8.1. hat festzustellen, ob die Prüfung bestanden worden ist, und eine Gesamtbeurteilung zu geben. Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszufertigen, das die Gesamtbeurteilung enthält.

16. Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 für die Gliedkirchen, die ihr zugestimmt haben, in Kraft.

Berlin, den 6. April 1990

Konferenz der
Evangelischen Kirchen-
leitungen in der DDR
gez. Der Vorsitzende

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Die Kirchenleitung hat dem Leiter des Konsistoriums Oberkonsistorialrat Hans-Martin Harder die Dienstbezeichnung Konsistorialpräsident beigelegt.

Ernannt:

Kirchenbaurat Gunther Kirmis zum Kirchenoberbaurat ab 1. September 1990.

Kirchenlandwirtschaftsrat Helmut Kob mit Wirkung vom 1. September 1990 zum Kirchenoberlandwirtschaftsrat unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Konsistorialrat Burghard Winkel zum Oberkonsistorialrat ab 1. September 1990.

Konsistorialangestellte Eva Schildmann mit Wirkung vom 1. September 1990 zur Konsistorialoberinspektorin unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Konsistorialangestellter Ulrich Wittenberg mit Wirkung vom 1. September 1990 zum Konsistorialinspektor unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Konsistorialangestellter Frank Wiener mit Wirkung vom 1. September 1990 zum Konsistorialinspektor unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

Berufen

Pfarrer Roland Springborn, bisher St. Jakobi Greifswald, mit Wirkung vom 1. August 1990 zum Lan-

despfarrer für Diakonie; eingeführt am 9. September 1990.

Pfarrer Sigismund von Schöning mit Wirkung vom 1. September 1990 in die Pfarrstelle Garz/Rg. II, Kirchenkreis Garz/Rg.; eingeführt am 2. September 1990.

Pfarrer Martin Wiesenberg wird mit Wirkung vom 1. September 1990 in die Pfarrstelle Gülzowshof, Kirchenkreis Demmin, entsandt. Dadurch wird das Dienstverhältnis als Pfarrer begründet.

In den Ruhestand getreten

Landespfarrer für Diakonie Siegfried Hildebrand, Greifswald, zum 1. September 1990.

Verstorben

Frau Erika Schlutow, geb. 17. 4. 1922, verstorben 6. 9. 1990, Reisesekretärin der Frauenhilfe von 1958 - 1963

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Umweltschutz

Nationalkomitee	Schnellerstraße 140
für das UNESCO-Programm	Berlin
„Mensch und Biosphäre“ (MAB)	1190
	Tel.: 6 38 92 - 560

Viele Menschen in unserem Lande erwarten Antwort auf globale Fragen des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung. Gemeinsam mit dem Sekretariat der UNESCO wurde für den deutschsprachigen Raum seitens unseres Nationalkomitees die Posterserie „Ökologie in Aktion“ herausgegeben, die im Ausland, wie auch bei zahlreichen Einrichtungen der DDR großen Anklang fand. Die Erfahrungen in Kursen, Tagungen, Beratungen und in der Lehrtätigkeit zeigen, daß es richtig ist, diese Serie zu 36 Postern, in den Abmessungen 120 cm x 180 cm je Poster, im Komplex zu demonstrieren bzw. die 5 Teilkomplexe der Serie in getrennten Diskussionen zu behandeln. Die 5 Teilkomplexe sind:

1. Integrierte Methoden der
Landnutzung (10 Poster),
2. Tropische Wälder (7 Poster),
3. Grenzböden (7 Poster),
4. Städte und Urbanisierung
(Stadtökologie) (7 Poster),
5. Naturschutz (5 Poster).

Für viele ökologisch orientierte Gruppen und Bewegungen oder interessierte Einrichtungen könnten diese Poster im Rahmen der Vermittlung ökologischen Wissens mit ihren reichhaltigen Informationen eine Unterstützung sein. Diese Poster geben einen Überblick zu der Situation und den Entwicklungstendenzen in den verschiedensten Bereichen und Regionen der Erde.

Wir schlagen Ihnen vor, auf geeignetem Wege diese Posterserie in Ihrem Bereich bei der Behandlung von Umweltthemen zu popularisieren.